

GEMEINDE STEIMBKE

BEBAUUNGSPLAN

NR. 3
"ALTER SONNENBORSTELER KIRCHWEG"

4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



Impressum

Stand

Juli 2001

Bearbeitung und Verfassung:



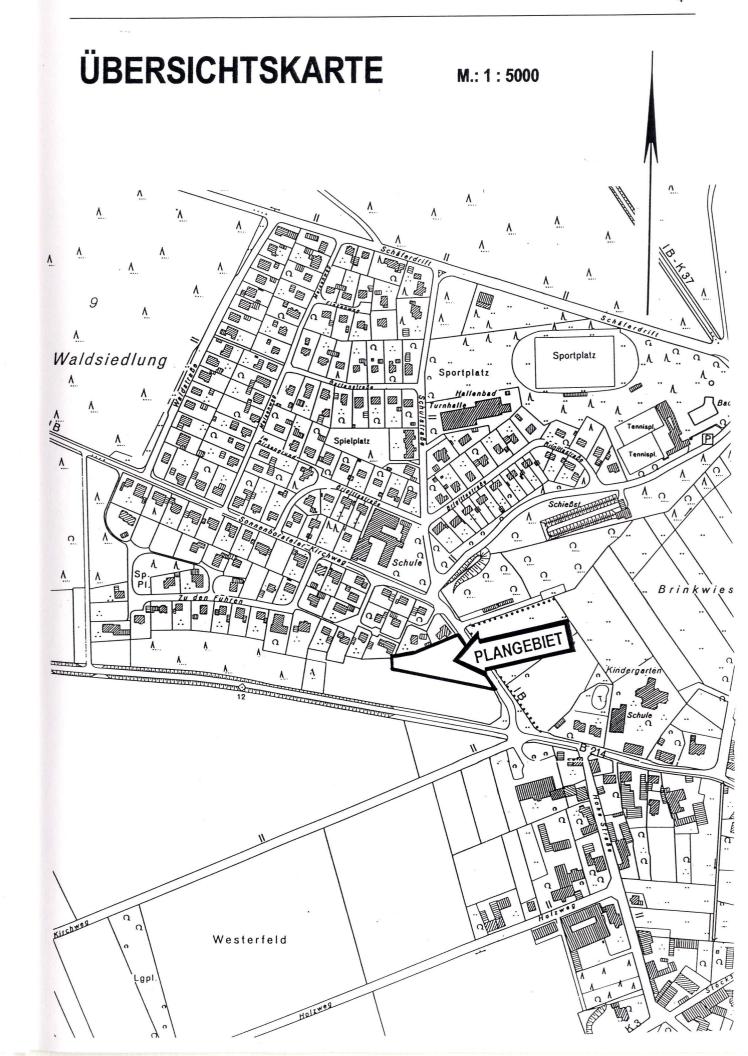
tel.05021/911211 01725/138843 fax 05021/910002 rolf unger dipl.-ing./architekt wacholderweg 13 31608 marklohe

Die Durchführung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Steimbke

RECHTSGRUNDLAGEN

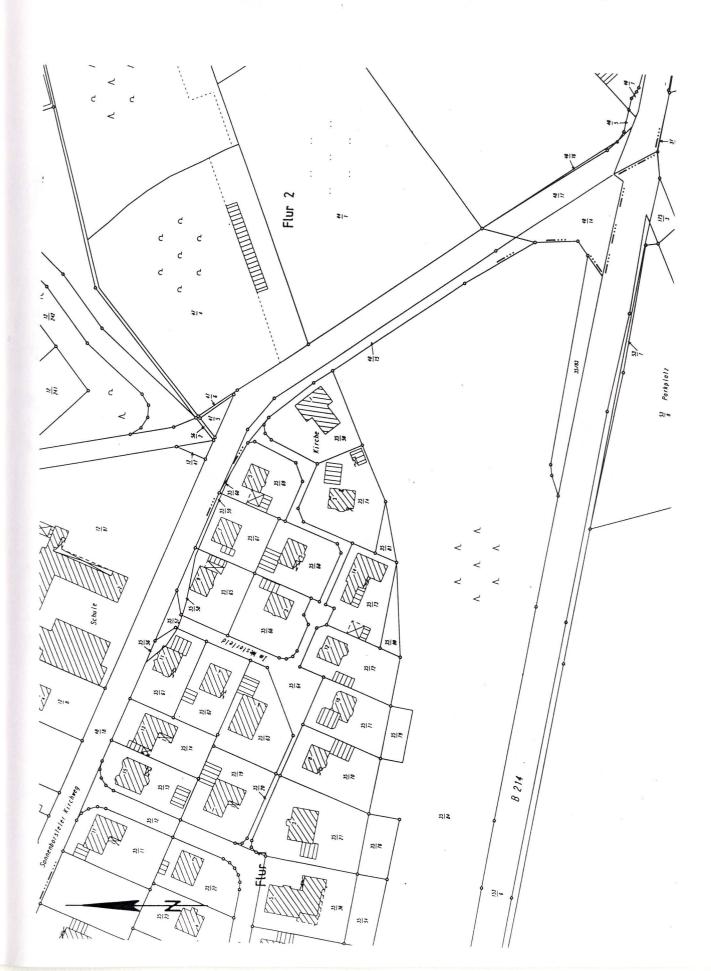
- Baugesetzbuch (BauGB)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997
 BGBI. I. S. 2141)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01..1990 (BGBI. I. S. 132)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90)
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990
 (BGBI. I. S. 58)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.1995 (Nds. GVBI. S. 199)
- Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 382)

in der jeweils gültigen Fassung

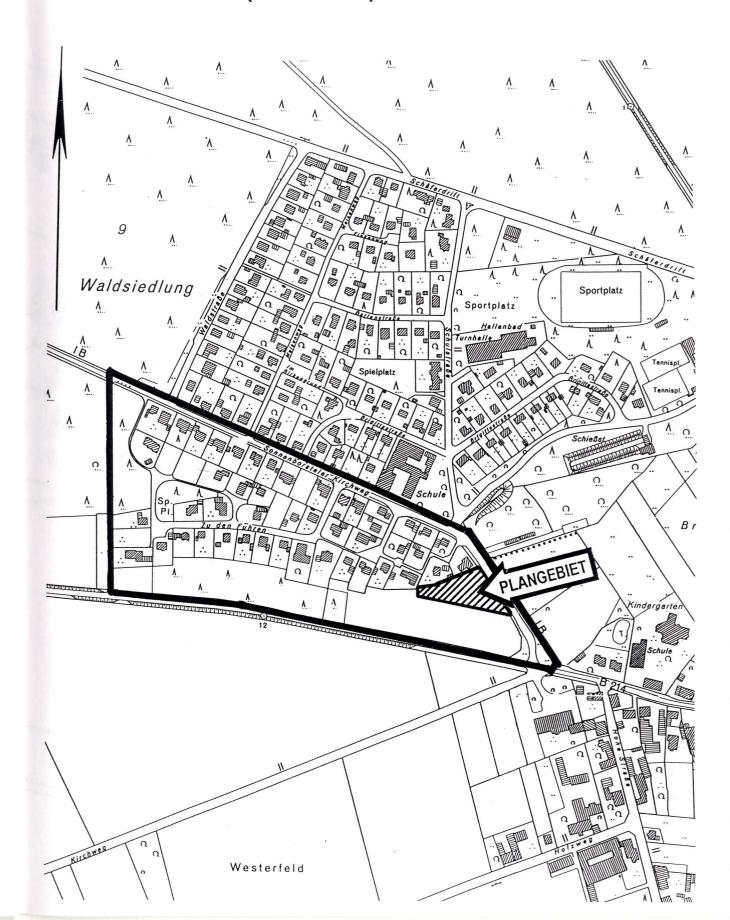


LIEGENSCHAFTSKARTE

(VERKLEINERUNG)

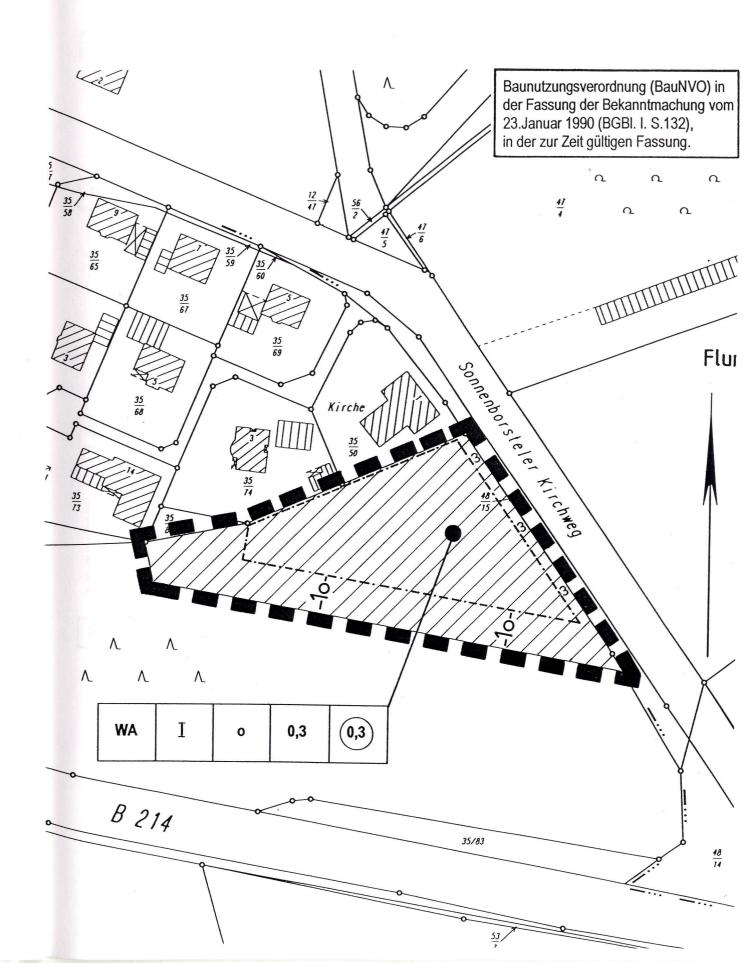


GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 "ALTER SONNENBORSTELER KIRCHWEG" (M. 1 : 5.000)



PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet

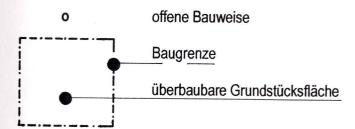
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,3 Grundflächenzahl (GRZ)

0,3 Geschossflächenzahl (GFZ)

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (4. Vereinfachte Änderung)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser § 9 Abs.1 Nr.14 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Das innerhalb der Fläche des allgemeinen Wohngebietes von Dachflächen und befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist auf den privaten Wohngrundstücken vollständig zu versickern.

Die Versickerung muss flächenhaft durch den belebten Oberboden erfolgen. Die Versickerungsflächen und –mulden müssen begrünt werden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Eine alternative Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser ist zulässig.

HINWEISE

1. Externe Kompensation § 9 Abs.1a BauGB

Als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund dieser Bebauungsplanänderung ist innerhalb des Flurstücks Nr. 133/1 in der Flur 1 der Gemarkung Steimbke eine Ackerfläche mit einer Größe von 0,47 ha aufzuforsten.

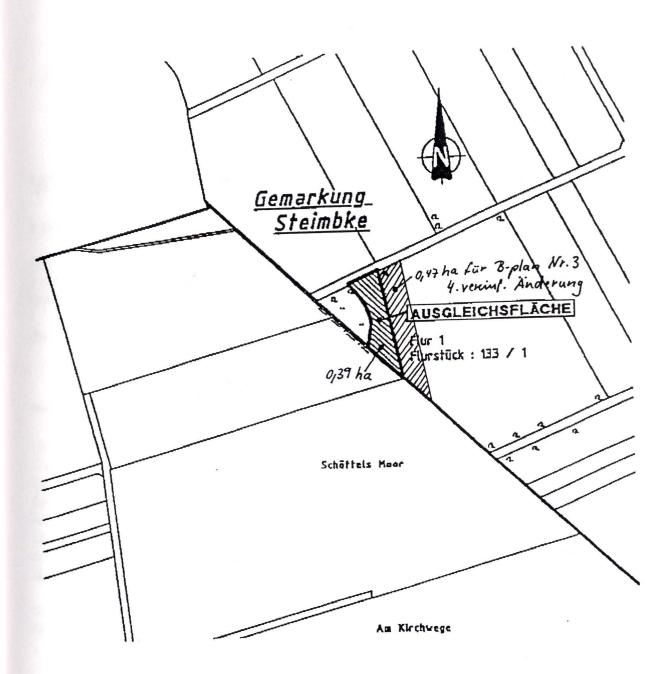
2. Bodendenkmale

Im Plangebiet ist mit Bodendenkmalfunden zu rechnen. Die Schutzbestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind hierbei zu beachten.

Mit Rechtsverbindlichkeit dieser 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
"ALTER SONNENBORSTELER KIRCHWEG" treten für diesen Geltungsbereich die
bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

LAGE DER EXTERNEN KOMPENSATION

Gemarkung Steimbke Flur 1, Flurstück 133/1 Kompensationsflächengröße 0,47 ha



PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBI. I. S. 2141) i.V.m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 229), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Steimbke diesen Bebauungsplan Nr. 3 – 4. vereinfachte Änderung - bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Steimbke, den D. 1. März 02

Bürgermeister

Gemeindedirektor

VERFAHRENSVERMERKE DES BEBAUUNGSPLANES

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **04.12.2000** die Aufstellung 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Steimbke, den

0 1. März 02

Gemeindedirektor

Az.: L-4-57/2001

Planunterlage

Liegenschaftskarte

Gemarkung Steimbke, Flur 1

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 12 Abs.4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBI. S.187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBI. S.345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.01.2001). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Vermessungs- und Katasterbehörde Nienburg/Weser

- Katasteramt -

Planverfasser

Die Begründung wurde ausgearbeitet vom :

planungsbüro

tel. 05021/911211 01725/138843 fax 05021/910002

rolf unger dipl.-ing/architekt

wacholderweg 13 31608 marklohe



02.07.2001

Beteiligung

Den betroffenen Bürgern wurde gemäß § 13 Satz 1 Ziffer 2 mit Schreiben vom 06.06.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.08.2001 gegeben. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Satz 1 Ziffer 3 mit Schreiben vom 06.06.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 13.08.2001 gegeben.

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.07.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10.07.2001 bis 13.08.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Steimbke, den

0 1. März 02 1

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 13 Satz 1 Ziffer 2+3 BauGB in seiner Sitzung am 25.10.2001 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen

Steimbke, den

0 1. März 02

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am 13.02.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist damit am 13.02.2002/rechtsverbindlich geworden.

Steimbke, den ...

Gémeindedirektor

Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes- nicht - geltend gemacht worden. Steimbke, den
Gemeindedirektor
Mängel der Abwägung
Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht - geltend gemacht worden. Steimbke, den